

1. Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Büttelborn (Taxitarif)

Aufgrund des §52 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit §2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 450), wird gemäß Beschluss des Gemeindevorstands der Gemeinde Büttelborn vom 12.07.2023 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Der Grundpreis beträgt | 4,00 €. |
| b) | Der Fahrpreis pro Kilometer beträgt | 2,50 €. |
| | Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede gefahrene Teilstrecke von 40,00 Metern | 0,10 € |
| c) | Der Wartezeitpreis pro ¼-Stunde beträgt (Einschließlich verkehrsbedingter Wartezeit). | 8,25 € |
| | Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede volle Zeiteinheit von 11,00 Sekunden | 0,10 €. |
| | Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | |

Artikel 2

Die 1. Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Büttelborn (Taxitarif) tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Büttelborn, 12.07.2023

Der Gemeindevorstand,
Der Gemeinde Büttelborn

(Merkel)
- Bürgermeister -

